



Verein zur Förderung künstlerischer Darbietung und Kultur

Statuten

1. Name, Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „IG HOP - Verein zur Förderung künstlerischer Darbietung und Kultur“.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten elektronischer Netzwerke auf die gesamte Welt.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff. BAO. Er ist daher nicht auf Gewinn ausgerichtet. Zweck des Vereins ist:

2.1. Der Hintergrund:

Die Tanzstile, die wir unter dem Begriff Authentic Jazz zusammenfassen (Lindy Hop, Collegiate Shag, Blues Dance, Jazz Dance, Balboa, etc.) verbindet, dass sie gemeinsam mit der Jazz Musik ihren Ursprung in der afro-amerikanischen Community haben.

Wie auch spätere afro-amerikanische künstlerische Tänze entstanden sie im sozialen Raum und nicht in Schulen oder im Studio. Sie verstanden sich sowohl als soziale Praxis als auch als künstlerische und individuelle Ausdrucksform. Ziel der IG Hop ist es, diese Kunstformen und seine nahen und fernen Verwandten würdigend dorthin zu bringen, wo sie kein kopiertes Ausführen fertiger Figuren oder das Reinszenieren stereotypischer Genderrollen sind, sondern sich im Wandel befinden, weiterentwickeln und sich immer wieder neu erfinden. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung von Kunst und Kultur der Authentic Jazz Ära, die in ihrer ursprünglichen Form bisher gesellschaftlich nach wie vor nicht die entsprechende Anerkennung findet, was wünschens- und förderungswert erscheint, zumal Jazz eine der prägendsten Wurzeln zeitgenössischer Populärkultur ist.

2.2. Unsere Ziele im Konkreten sind:

- 2.2.1. Förderung von künstlerisch innovativen und originellen TänzerInnen.
- 2.2.2. Förderung des gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Diskurses zu Jazz, Jazz-Dance, Gender- und Körper-Politik und nicht zuletzt zu Tanz im Allgemeinen.
- 2.2.3. Die Vermittlung von Tanzen als musikalische, individuelle und kreative Ausdrucksform.
- 2.2.4. Die Vermittlung und Aufarbeitung des historischen Kontextes der Jazz Ära und seiner zeitgenössischen Interpretationen.
- 2.2.5. Ein lebendiger und künstlerischer Austausch zwischen Jazz Tanz und der Wiener Jazz Musik Szene.
- 2.2.6. Die Vermittlung von Partnertanz jenseits heteronormativer Ideologien.
- 2.2.7. Die Produktion und Dokumentation von künstlerischer Darbietungen, Konzerten und Tanzveranstaltungen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- 3.1. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Sponsoring, Verkauf von Merchandising, sonstige Zuwendungen und andere legale Einnahmen im Rahmen der Möglichkeiten. Erträge kommen aus:

- 3.2. Veranstalten von Trainings, Künstlerischen Darbietungen, Konzerten, Kursen, Workshops, Vorträgen, Ausflügen, Geräteverleih, Spenden, Sachspenden, Publikationen, Kulturveranstaltungen, Symposien, Spendensammlungen, Vermächtnisse, Veranstaltungsgestaltung.
- 3.3. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung (Gehälter, etc.) begünstigt werden.

4. Tätigkeiten des Vereins

- 4.1. Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende ideelle Tätigkeiten verwirklicht werden:
- 4.2. Veranstaltungen: Ausstellungen, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Musik-, Video-, Fotografie-, Kunstvermittlungsveranstaltungen, Vereinsfesten, Theater-, Musikgruppen, Film-, Video- und sonstige Vorführungen, Seminare und sonstige Veranstaltungen, gemeinsame Übungen, Trainings & Kurse, Wettkämpfe.
- 4.3. Projekte: Durchführen von Experimenten und Projekten entsprechend des oben genannten Vereinszweckes. Förderung, Entwicklung und Herstellung neuer innovativer Werke, Entwicklung und Produktion von künstlerischen Darbietungen, Dancer in Residence Programme.
- 4.4. Öffentlichkeit: Künstlerische Darbietung. Künstlerische Darbietung/Aktionen im öffentlichen Raum. Durchführung von Aufführungen und Präsentationen. Herausgabe & Verbreitung von Publikationen in allen zur Verfügung stehenden Medien (Publikationen, Musikkassetten, CDs, Videos, Filmen und elektronischen oder sonstigen Medien etc.).
- 4.5. Bildung und Schulung: Abhaltung von Ausstellungen, Seminaren, Vorträgen, Workshops, Praktika, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Symposien, Arbeitstagungen, Kursen, Einzel- und Gruppenberatungen, die dem Vereinszweck dienen, einschließlich der hierzu erforderlichen Nebenleistungen. Ermöglichung von Weiterbildung im Sinne des Vereins.
- 4.6. Betreiben und zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten im Sinne eines Ateliers / Studios / Büros im Bereich unserer Möglichkeiten.

5. Arten der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:
- 5.2. Ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind; Sie haben Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.3. Unterstützende Mitglieder, das sind jene, die die Arbeit des Vereins fördern wollen. Sie haben Stimmrecht auf Einladung des Vorstands.
- 5.4. Zeitmitglieder sind solche, die nur eine Veranstaltung oder einen Kurs/Workshop des Vereins besuchen und hierfür einen Kostenersatz leisten. Sie haben weder Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.
- 5.5. Ehrenmitglieder, das sind jene, die auf Grund besonderer Verdienste für den Verein von der Generalversammlung dazu ernannt wurden. Sie haben Stimmrecht auf Einladung des Vorstands.

6. Aufnahme von Mitgliedern

- 6.1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen, sowie Personengruppen werden, die die Statuten anerkennen und den Vereinszweck fördern wollen.
- 6.2. Personengruppen sind zum Beispiel Interessengemeinschaften, KünstlerInnenkollektive und ähnliche Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Für Personengruppen gelten analog die Bestimmungen wie für juristische Personen.
- 6.3. Die Mitgliedschaft ist mit einem schriftlichen Beitrittsansuchen an den Vorstand zu beantragen.
- 6.4. Über die Aufnahme eines neuen ordentlichen Mitglieds entscheidet die Generalversammlung einstimmig.
- 6.5. Über die Aufnahme eines neuen unterstützenden Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig.
- 6.6. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

- 6.7. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- 6.8. Juristische Personen haben schriftlich eineN VertreterIn zu bestimmen, die/der deren Interessen im Verein wahrnimmt. Jede juristische Person kann nur eineN VertreterIn bestimmen. Die Bestimmung einer VertreterIn gilt ein Jahr oder bis auf Widerruf. Der Vorstand kann ohne Begründung die Bestimmung einerR VertreterIn ablehnen und die juristische Person auffordern, eine andere VertreterIn zu bestimmen. Solche VertreterInnen genießen das aktive und passive Wahlrecht an Stelle der von ihnen vertretenen juristischen Person gemäß der Art ihrer Mitgliedschaft.

7. Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit -, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- 7.2. Der Ausschluss bzw. die Streichung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und tritt dadurch unmittelbar in Kraft.
- 7.3. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

8. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 8.1. Die Mitglieder sind nach den vereinsüblichen Regelungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- 8.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Unterstützenden Mitgliedern steht das Stimmrecht auf Einladung durch den Vorstand zu.
- 8.3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten, die Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 8.4. Alle Mitglieder haben das Recht, der Generalversammlung und dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- 8.5. Unter Bezugnahme auf §5.1 zur aktiven Teilnahme am Vereinsgeschehen als Grundlage der ordentlichen Mitgliedschaft kann der Vorstand aufgrund von Unerreichbarkeit/Inaktivität eines ordentlichen Mitglieds über einen Zeitraum von mehr als 2 Jahren die ordentliche in eine unterstützende Mitgliedschaft umwandeln. Dies kann jederzeit auf Wunsch des betreffenden Mitglieds wieder rückgängig gemacht werden, wenn eine aktive Partizipation wieder gewünscht ist.

9. Organe des Vereins:

Generalversammlung, Vorstand, RechnungsprüferInnen, Schiedsgericht

9.1. Generalversammlung

- 9.1.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- 9.1.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens einen Monat nach Einlangen eines Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.1.3. Zur Generalversammlung sind alle ordentlichen und unterstützende Mitglieder nach Beschluss des Vorstands eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.1.4. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Fristgerecht und ordnungsgemäß eingereichte Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
- 9.1.5. In der Generalversammlung kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung nur mit Zustimmung des Vorstands erfolgen.

- 9.1.6. Die Stimmübertragung ist unzulässig. Jede Person kann in der Generalversammlung maximal eine Stimme haben.

9.2. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere sind dies:

- 9.2.1. Entgegennahme und Bestätigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstands.
- 9.2.2. Entgegennahme und Bestätigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 9.2.3. Entgegennahme und Bestätigung über die Budgets der Folgejahre.
- 9.2.4. Bestellung und Enthebung des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
- 9.2.5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 9.2.6. Entscheidung über Berufung gegen Beschlüsse des Schiedsgerichtes und des Vorstands.
- 9.2.7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 9.2.8. Beratung und vereinsintern endgültige Beschlussfassung über Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft.
- 9.2.9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

9.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen: Der Obfrau/dem Obmann, deren jeweilige Stellvertretung und zwei weiteren von der Generalversammlung in den Vorstand gewählten Mitgliedern.

- 9.3.1. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands.
- 9.3.2. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 9.3.3. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 9.3.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder anwesend sind.
- 9.3.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau/des Obmanns.
- 9.3.6. Den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands führt die Obfrau/der Obmann, bei dessen Verhinderung deren Stellvertretung.
- 9.3.7. Die Funktion eines Vorstandsmitglieds erlischt durch Wahl eines neuen Vorstands durch die Generalversammlung, Rücktritt, Enthebung oder Tod. Handelt es sich bei einem Vorstandsmitglied um einen VertreterIn einer juristischen Person, so erlischt seine Funktion, wenn ihm die Vertretungsbefugnis entzogen wird.
- 9.3.8. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder mit zumindest einer 2/3-Mehrheit von seiner Funktion entheben.
- 9.3.9. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.
- 9.3.10. Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Bei seiner Verhinderung wird der Verein durch die Stellvertretung vertreten. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns, bei deren Verhinderungen die der Stellvertretung. Der Vorstand hat darüber hinaus das Recht, die Besorgung der laufenden Geschäfte einem/einer Angestellten zu übertragen.
- 9.3.11. Angestellten des Vereins bleibt auf jeden Fall untersagt, Verbindlichkeiten einzugehen (z.B. Kredite aufzunehmen, Bankkonten zu eröffnen, Verträge zu unterzeichnen, etc), Vereinseigentum zu veräußern oder den Verein zu belasten. Ausnahmen zu 9.3.11 müssen schriftlich festgehalten werden.
- 9.3.12. Die Obfrau/Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstands. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 9.3.13. Die Stellvertretung hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. In ihren Zuständigkeitsbereich fällt darüber hinaus die Führung der Protokolle bei Sitzungen der Vereinsorgane sowie die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.
- 9.3.14. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Angestellte des Vereins übergeben.

9.4. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 9.4.1. Erstellen des Jahresbudgets sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 9.4.2. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen.
- 9.4.3. Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 9.4.4. Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- 9.4.5. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- 9.4.6. Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge unter Berücksichtigung der sozialen Situation des betreffenden Mitglieds.
- 9.4.7. Ausarbeitung und Beschluss einer Geschäftsordnung, insbesondere für den Ablauf der Präsidiumssitzungen und Generalversammlungen im Rahmen der Statuten, sowie für alle Regelungen bezüglich der Vertretung des Vereins durch seine Angestellten.

9.5. RechnungsprüferInnen

- 9.5.1. Die beiden RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.5.2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 9.5.3. Die RechnungsprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9.6. Schiedsgericht

- 9.6.1. Bei aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten hat jedes Mitglied das Recht, das Schiedsgericht einzuberufen.
- 9.6.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als
- 9.6.3. SchiedsrichterInnen namhaft macht. Die SchiedsrichterInnen wählen mit einfacher Mehrheit ein fünftes Mitglied zur/zum Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 9.6.4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder nach bestem Wissen und Gewissen.
- 9.6.5. Gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichts ist eine Berufung zur Generalversammlung zulässig. Die Entscheidung der Generalversammlung ist vereinsintern endgültig.

10. Besondere Bestimmungen

- 10.1. Der Verein bedient sich für die interne Kommunikation aller zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in der Zukunft verfügbaren Mittel der elektronischen Kommunikation. Vereinsintern gilt elektronische Post (E-Mail , sowie Kommunikation auf der vereinsinternen Kommunikationsplattform) als Schriftform. Eine Einladung gilt als zugestellt, wenn sie innerhalb üblicher Fristen nicht an die/den AbsenderIn zurückgeschickt wurde. Darüber hinaus werden Einladungen auf der digitalen Kommunikationsplattform des Vereins veröffentlicht. Alle Protokolle, die Statuten, die Geschäftsordnung und sonstige Schriftstücke gelten vereinsintern als

veröffentlicht, wenn sie in geeigneter Form im elektronischen Netzwerk öffentlich zugänglich gemacht wurden.

- 10.2. Sofern nicht anders festgelegt, gilt als Frist für Berufungen gegen Beschlüsse von Vereinsorganen allgemein ein Monat ab Erhalt des jeweiligen Bescheids.

11. Vereinsauflösung

- 11.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur einstimmig beschlossen werden.
- 11.2. Der letzte Vorstand hat die Vereinsauflösung der Vereinsbehörde anzuzeigen.
- 11.3. Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszwecks allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vorstand einer Organisation zu übergeben, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgt und nach § 34-37 der Bundesabgabenordnung gemeinnützig ist und dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.